

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt
nicht mit dem Angebot zurückgeben!

Inhaltsverzeichnis:

1. Vergabeverfahren
2. Bewerbung/Angebot
3. Nebenangebote
4. Gültige Fassung von Vorschriften
5. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen
6. Bietergemeinschaft
7. Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer
8. Bevorzugte Bewerber
9. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen
10. Ausschluss wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften
11. Zusätze für ausländische Bewerber
12. Kosten
13. Weitere Rechtsgrundlagen

1. Vergabeverfahren

1.1 Das Vergabeverfahren erfolgt nach

- der „Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen“, Teil A „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ (VOL/A)
- dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 17)
- der Verordnung zur Regelung von Verfahrensanforderungen in den Bereichen umweltfreundliche und energieeffiziente Beschaffung, Berücksichtigung sozialer Kriterien und Frauenförderung sowie Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Verordnung Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - RVO TVgG - NRW) vom 14. Mai 2013

2. Bewerbung/Angebot

- 2.1 Bewerbungen, Angebote und sonstiger Schriftverkehr sind in deutscher Sprache abzufassen. Anfragen in Sprachen, die in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich zugelassen wurden, werden nicht beantwortet, Bewerbungen und Angebote ausgeschlossen.
- 2.2 Die Vergabestelle behält sich vor, bei Beschränkter Ausschreibung/Nichtoffenem Verfahren oder Freihändiger Vergabe/Verhandlungsverfahren nur Angebote von Bietern und Bietergemeinschaften zu werten, denen die Vergabeunterlagen durch die Vergabestelle zugesandt oder unmittelbar ausgehändigt wurden. Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
- 2.3 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle übersandten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften und Kurzfassungen ist nur unter den in Abs. 6 genannten Voraussetzungen zulässig.
- 2.4 Das Angebot muss die geforderten Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Bieterangaben enthalten. Es ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben. Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertig“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will.
Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Angebote und etwaige Änderungsvorschläge, Nebenangebote (sofern zugelassen) oder Erläuterungen, die nicht unterschrieben sind, werden von der Wertung ausgeschlossen. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (BB-VOL)

Stand 06/2013

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengensatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

- 2.5 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben, Die Preise sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Wenn gefordert, ist der Umsatzsteuerbetrag unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen. Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden. Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonto) werden bei der Ermittlung der Wertungssumme nur berücksichtigt, wenn sie als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und eine angemessene Zeit für die Bearbeitung bieten (Skontofrist mindestens 14 Tage). Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebots und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt. Werden weitere Vertragsbedingungen (z.B. Allgemeine Einkaufsbedingungen) Vertragsbestandteil und hierdurch zusätzliche Preisnachlässe mit Bedingungen vorgegeben, so werden diese Angebotsbestandteil. Sie werden bei der Ermittlung der Wertungssumme nicht berücksichtigt, werden jedoch im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.
- 2.6 Das Skonto gilt automatisch auch für zugehörige Nachträge. Vereinbarte Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden von jeder Abschlags-, Teilschluss- und Schlusszahlung einbehalten.
- 2.7 Elektronische Angebote mit qualifizierter/fortgeschrittener Signatur sind nur zugelassen, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich erwähnt wird. Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote wie Telefax oder E-Mail sind nicht zugelassen. Eine digitale Übermittlung der Vergabeunterlagen an den Bewerber erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen erwähnt wird.
- 2.8 Selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen der Leistungsbeschreibung können nur verwendet werden, wenn eine von der Vergabestelle erstellte Kurzfassung nicht vorliegt. Vom Bieter erstellte Kurzfassungen müssen mit der von der Vergabestelle übersandten Leistungsbeschreibung hinsichtlich Ordnungszahlen (Positionen) vollständig übereinstimmen; sie müssen die Mengenangaben, einen Kurztext der Leistungsbeschreibung, die Einheitspreise und die Gesamtbeträge zu den einzelnen Ordnungszahlen sowie der Leistungsbeschreibung entsprechende Zwischensummen der Leistungsabschnitte und die Angebotsendsumme enthalten. Die Kurzfassung ist zusammen mit der von der Vergabestelle übersandten Leistungsbeschreibung Bestandteil des Angebots. Der Bieter ist verpflichtet, auf Aufforderung der Vergabestelle vor Auftragserteilung eine vollständig ausgefüllte Leistungsbeschreibung innerhalb von 5 Kalendertagen nachzureichen.
- 2.9 Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.
- 2.10 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 2.11 Die geforderten Eignungsnachweise können in Form von Eigenerklärungen erbracht werden. Nach Aufforderung durch die Vergabestelle hat der Bieter diese durch die entsprechenden Bescheinigungen innerhalb von 6 Kalendertagen der zuständigen Stellen zu bestätigen.
- 2.12 Wird eine Leistung angeboten, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen oder in den einschlägigen Allgemeinen Technischen Vorschriften geregelt ist, sind im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

3. Nebenangebote

- 3.1 Nebenangebote können nur gewertet werden, wenn und soweit sie in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen zugelassen sind.
- 3.2 Zugelassene Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung der Vergabestelle abweichen, sind auch ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes möglich. Zugelassene Nebenangebote mit der Forderung nach abweichenden Zahlungsbedingungen, Ausführungsfristen oder Preisvorbehalten sind nur in Verbindung mit dem Hauptangebot möglich.
- 3.3 Zugelassene Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.
- 3.4 Nebenangebote müssen als Mindestanforderung, sofern in den Vergabeunterlagen keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden, den vom Auftraggeber vorgesehenen Vorgaben (zu erzielendes Ergebnis, Beschaffenheit, Rahmenbedingungen) entsprechen.
- 3.5 Die Ausführungsvarianten sind eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Sie müssen alle Lieferungen/Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Erfüllung der Vertragspflichten erforderlich sind. Für nicht in den Zusätzlichen Bedingungen, Besonderen Bedingungen oder den Vergabeunterlagen geregelte Leistungen sind im Angebot entsprechende Angaben über die Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistungen zu machen.

- 3.6 Sind in den Vergabeunterlagen an Nebenangebote weitergehende Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; andernfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.
- 3.7 Die Erfüllung der (weitergehenden) Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit dem Angebot, spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber nachzuweisen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber. Wird die Erfüllung der (weitergehenden) Mindestanforderungen bzw. Gleichwertigkeit nicht innerhalb der Frist nachgewiesen, wird das Nebenangebot von der Wertung ausgeschlossen.
- 3.8 Sollen Preisnachlässe (ohne Bedingungen) auch für Nebenangebote gelten, so hat der Bieter dies im Nebenangebot anzugeben. Die fehlende Angabe führt dazu, dass der Preisnachlass ansonsten nur für das Hauptangebot gewertet werden kann.
- 3.9 Nebenangebote, die den Forderungen aus 3.1 bis 3.8 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

4. Gültige Fassung von Vorschriften

- 4.1 Die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Zusätzliche und/oder Besondere Vertragsbedingungen, genannte DIN und sonstige Vorschriften sind
 - bei Öffentlicher Ausschreibungen/Offenem Verfahren in der am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung
 - bei Beschränkter Ausschreibung/Nichtoffenem Verfahren oder Freihändiger Vergabe/Verhandlungsverfahren in der am Tag der Versendung der Vergabeunterlagen (Briefdatum) gültigen Fassung maßgebend.
- 4.2 Falls in der Leistungsbeschreibung bei der Verwendung von technischen Spezifikationen auf Normen (DIN, EN, etc.) Bezug genommen wird, kann auch der Norm gleichwertig angeboten werden. Wird von den angegebenen Normen abweichend angeboten, ist dies unter Nennung der betreffenden Ordnungszahl (Position) gesondert anzugeben. Die Gleichwertigkeit ist bei Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 4.3 Sind zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bevorstehende Änderungen der DIN oder sonstiger Vorschriften bekannt und wirkt sich die Änderung auf die angebotenen Preise aus, so sind die Mehr- oder Minderkosten gesondert anzugeben.

5. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

- 5.1 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter Hinweise oder Fragestellungen vor Angebotsabgabe spätestens 10 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle schriftlich, per eMail, oder Fax zu richten.
- 5.2 Verbindliche Antworten werden Bestandteil des Vergabeverfahrens und einer potentiellen Beauftragung. Sie erfolgen schriftlich oder werden bei Öffentlichen Ausschreibungen, Offenen Verfahren, Teilnahmewettbewerben als Nachtrag zur Leistungsbeschreibung in der Download-Plattform zur entsprechenden Vergabe bis 6 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist veröffentlicht.

6. Bietergemeinschaft

- 6.1 Angebote von Bietergemeinschaften und anderen gemeinschaftlichen Bietern werden nur berücksichtigt, wenn mit dem Angebot der Vergabestelle übergeben werden:
 - a) ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters
 - b) eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung, dass
 - der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber vertritt,
 - der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen,
 - alle Mitglieder für die Vertragserfüllung und etwaige Schadensersatzansprüche der Stadt gesamtschuldnerisch haften.
- 6.2 In Vergabeverfahren, in denen die Bieter von der Vergabestelle festgelegt werden, dürfen die aufgeforderten Unternehmen Bietergemeinschaften vor Angebotsabgabe nur mit Zustimmung der Vergabestelle bilden.
- 6.3 Es ist unzulässig, als Mitglied einer Bietergemeinschaft und gleichzeitig als einzelner Bewerber einen Teilnahmeantrag zu stellen bzw. ein Angebot für die gleiche Leistung (z.B. innerhalb eines Loses) abzugeben. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Bewerber an verschiedenen Bietergemeinschaften beteiligt.

7. Übertragung von Leistungen an andere Unternehmen

- 7.1 Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche in seinem Angebot bezeichnen. Zum Nachweis, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (personelle, sachliche, finanzielle und sonstige Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat er auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle, spätestens innerhalb von 6 Kalendertagen nach Aufforderung durch die Vergabestelle, diese Unternehmen zu benennen und deren Eignung nachzuweisen sowie entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den Auftraggeber. Wird der/werden die anderen Unternehmen nicht innerhalb der Frist benannt und werden die Verpflichtungserklärungen nicht innerhalb der Frist vorgelegt, wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.
- 7.2 Der Bieter darf Leistungen nur an andere Unternehmen übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- 7.3 Der Bieter hat die anderen Unternehmen bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Der Bieter hat den anderen Unternehmen auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen.
- 7.4 Der Bieter darf den anderen Unternehmen keine ungünstigeren Bedingungen insbesondere hinsichtlich Mängelansprüche, Vertragsstrafe, Zahlungsweise und Sicherheiten auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.

8. Bevorzugte Bewerber

- 8.1 Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, bei der Angebotsabgabe führen. Wird der Nachweis nicht bei der Angebotsabgabe geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt. Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglied angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben. Dieser Nachweis ist dem Angebotsschreiben beizufügen.

9. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

- 9.1 Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
- 9.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nachträglich festgestellt wird, dass gegen vorstehende Regelung verstoßen wurde.
- 9.3 Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und/oder rechtlich mit anderen Unternehmen verbunden ist.

10. Ausschluss wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften

- 10.1 Bieter, die wegen einer illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro belegt worden sind, sind grundsätzlich bis zu einer Dauer von drei Jahren vom Wettbewerb ausgeschlossen. Ausnahmen sind bei triftigen Einwendungen zulässig. Je nach Gewicht der Einwendungen kann unter Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit oder der Gleichbehandlung auch eine Verkürzung der Ausschlussdauer erfolgen, jedoch nicht unter einem halben Jahr.
- 10.2 Die Bewerber/Bieter haben im Vergabeverfahren die verbindliche Erklärung abzugeben, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nicht vorliegen. Bei Beschränkter Ausschreibung/Nichtoffenem Verfahren oder Freihändiger Vergabe/Verhandlungsverfahren haben die Bewerber diese Erklärung mit ihrer Bewerbung abzugeben. Bei allen übrigen Vergabearten haben die Bieter dies im Angebotsschreiben zu tun.
- 10.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn nachträglich festgestellt wird, dass trotz Vorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss erklärt wurde, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen.

11. Zusätze für ausländische Bewerber

- 11.1 Für die Ausführung der Leistungen muss der Betrieb des Auftragnehmers, soweit er auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, bei der deutschen für die Arbeiten zuständigen Berufsgenossenschaft angemeldet sein; ist der Auftragnehmer aufgrund internationaler Vereinbarungen von dieser Ver-

Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen (BB-VOL)

Stand 06/2013

pflichtung befreit, so hat er dies durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen oder eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

- 11.2 Ausländische Bewerber haben, wenn die geforderten Unterlagen und Nachweise in ihrem Herkunftsland nicht vorhanden sind, gleichwertige Bescheinigungen vorzulegen.
- 11.3 Neben den Vergabeunterlagen, die bei Auftragserteilung Vertragsbestandteil werden, gelten die deutschen Rechtsvorschriften.
- 11.4 Auf die Verpflichtung des Auftraggebers, die Umsatzsteuer des ausländischen Bewerbers erforderlichenfalls von der Gegenleistung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, wird hingewiesen.

12. Kosten

- 12.1 Das für die Vergabeunterlagen ggf. entrichtete Entgelt wird nicht erstattet.
- 12.2 Für das Bearbeiten und Einreichen des Angebotes wird keine Entschädigung gewährt, es sei denn, dass dies in der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich angegeben ist.

13. Weitere Rechtsgrundlagen

- 13.1 Ergänzend gelten die deutschen Rechtsvorschriften, soweit diese nicht durch EU-rechtliche Vorschriften überlagert werden.
- 13.2 Das "Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)" findet Anwendung.